

4. II. 1917

Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Offiziell wird verlautbart:

Es ist in einzelnen Fällen versucht worden, die Auffassung zu vertreten, daß eine Verpflichtung zur Ablieferung der Exportvaluta nicht bestehe, wenn der Wert mehrerer von demselben Absender auf einmal oder sukzessive ausgegebener Sendungen ins Ausland den Betrag von R. 300 nicht erreicht. Diese Auffassung ist mit dem Geiste der bestehenden Verordnung vollständig unvereinbar.

Es gibt nun einzelne Industrien, die ihre Waren gewöhnlich oder doch häufig in Sendungen exportieren, die die erwähnte Wertgrenze im einzelnen nicht erreichen. So vollzieht sich zum Beispiel der Export unserer Hutindustrie in einer großen Zahl von Postsendungen, die einen geringeren Wert haben als 300 Kronen. Für jede dieser Exportsendungen müßte nun eigentlich die im § 11 der Verordnung erwähnte Erklärung der Oesterreichisch-ungarischen Bank beigebracht werden, wodurch einerseits der Verkehr sehr erschwert, andererseits der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine ungeheure Arbeitslast aufgebürdet würde.

Auf Anregung des Vizepräsidenten des Verbandes der Oesterreichischen Hutindustriellen, Kommerzialrates Max Frankel, hat nun das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und mit der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank einen Vorgang genehmigt, bei dem der Zweck der erwähnten Verordnung erreicht, die erwähnten Schwierigkeiten aber beseitigt werden und der voraussichtlich auch bei anderen Industrien Anwendung finden könnte, die unter gleichen Verhältnissen exportieren.

Dieser Vorgang ist folgender:

Die Mitglieder des Verbandes der Hutindustriellen verpflichten sich der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegenüber, die für ihre Auslandsendungen eingehenden Gegenwerte der Devisenzentrale abzuliefern und ihr die zur Ueberwahrung der Erfüllung dieser Pflicht notwendigen Kontrollrechte einzuräumen. Wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank die betreffende Firma als vertrauenswürdig erkennt, so wird sie diese Erklärung annehmen und die ihr von der Firma vorzulegenden Postaufgabebücher mit einem Vermerk versehen, durch den bestätigt wird, daß sich der Inhaber des Buches ein für allemal zur Ablieferung der Exportvaluta verpflichtet hat und daß er seine Exportsendungen bei einem bestimmten Postamt aufgeben wird. In dieses Buch dürfen nur Auslandsendungen eingetragen werden.

Bei der Eintragung der Sendungen in dieses Postaufgabebuch hat der Absender durch Einlage eines Blattes Papier eine zweite Durchschrift anzufertigen. Die Urschrift wird bei der Aufgabe wie gewöhnlich aus dem Buch abgetrennt und bleibt beim Postamt. Die erste Durchschrift verbleibt im Buch als Bestätigung für den Absender. Die zweite Durchschrift auf dem Einlageblatt, die auch mit der postamtlichen Uebernahmebestätigung versehen wird, hat der Absender zugleich mit einem genauen Auszug aus der Exporttaxa periodisch an die Oesterreichisch-ungarische Bank zu leiten. Die Sendungen müssen im Postaufgabebuch fortlaufend nummeriert sein und die Nummern müssen mit den in der Exporttaxa eingetragenen Fakturrenummern übereinstimmen.

Die Firmen, deren Verpflichtungserklärung von der Oesterreichisch-ungarischen Bank angenommen worden ist, werden die Vorderseite der Postbegleitadressen und die Pakete selbst bei der Aufschrift mit dem Abdruck eines von der Oesterreichisch-ungarischen Bank genehmigten Stempels versehen, der folgenden Wortlaut aufweist: „Valutaübereinkommen mit der O.-U. Bank getroffen.“ Dieser Stempelabdruck wird die Sendungen auf der Reise vom Aufgabort bis zur Grenze von weiteren Beanstandungen schützen, andererseits wird darüber gewacht werden, daß nicht etwa auch Sendungen, die in den erwähn-

ten bestätigten Postaufgabebüchern nicht angeführt sind, unberufenerweise mit dem Stempelabdruck versehen werden.

Da die Hutindustrie zur Herstellung ihrer Fabrikate Rohstoffe benötigt, die sie aus dem Ausland beziehen muß, so wurde dem Verband der Hutindustriellen gleichzeitig von der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Zusage gemacht, daß ein Teil der von den Hutindustriellen eingelieferten Exportvaluta zur Deckung ihrer Rohstoffbezüge aus dem Ausland zur Verfügung gestellt werden wird.